

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Änderungen am Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer 380-kV Kraftwerksanschlussleitung zum Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH von FI.-Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim, nach FI.-Nr. 1241, Gemarkung Großkötz“

Hier: Änderungen im Bereich der Grundstücke FI.-Nrn. 1749 und 1750, Gemarkung Bubesheim; Errichtung eines 100 m³ Löschwasserbehälters und einer Feuerwehrebewegungsfläche

- Vorprüfung nach den § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 UVPG –

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 12.04.2022 Gz.: RvS-SG21-3321.1-80/9**

1. Die Regierung von Schwaben stellte mit Beschluss vom 17.12.2019 (Gz.: RvS-SG21-3321.1-80/4) den Plan der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung zum Anschluss des geplanten Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH von FI.-Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim, nach FI.-Nr. 1241, Gemarkung Großkötz, einschließlich der damit verbundenen Nebeneinrichtungen fest. Mit Änderungsbeschluss vom 04.06.2021 (Gz.: RvS-SG21-3321.1-80/5) wurden Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung am Kraftwerksstandort auf FI.-Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim festgestellt. Mit Bescheid vom 27.07.2021 wurde eine temporäre Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen incl. Lagerplatz auf dem für die Errichtung der Schaltanlage vorgesehenen Gelände genehmigt.

Die Planfeststellung für das Gesamtvorhaben umfasste u.a. die Errichtung einer 380-kV Schaltanlage am Übergang vom Erdkabel- zum Freileitungsabschnitt in Rohrbauweise mit oberliegender Sammelschiene, einer Umgehungsschiene und Kupplung in Diagonalbauweise in einreihiger Anordnung incl. Betriebsgebäude, Garage, Stellplätzen, Zufahrten und Umzäunung auf den Grundstücken mit den FI.-Nrn. 1748, 1749 und 1750 Gemarkung Bubesheim.

Zur Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen hat die Vorhabenträgerin für die Schaltanlage und das dazugehörige Betriebsgebäude ein Brandschutzkonzept sowie die Bescheinigung des Brandschutznachweises von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz vorgelegt. Darin werden für eine wirksame Brandbekämpfung die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle mit 100 m³ sowie einer Feuerwehrebewegungsfläche gefordert. Die Bewegungsfläche für die Feuerwehr soll gegenüber dem Betriebsgebäude mittels Rasengittersteinen ausgestaltet werden. Als Standort für den geplanten Löschwasserbehälter ist eine Fläche östlich des Betriebsgebäudes der Schaltanlage vorgesehen. Der Löschwasserbehälter wird unterirdisch ausgeführt, die darüber liegende Fläche kann als Parkplatz genutzt werden. Eine alternative Löschwasserversorgung kommt nicht in Betracht. Auf Grund der geografischen Lage der Schaltanlage kann zum Vorhalt des benötigten Löschwassers nicht auf ein bestehendes Ortsnetz zurückgegriffen werden.

Eine technische Änderung der Schaltanlage und der dazugehörigen Anlagen und Gebäude wird durch die geplanten Maßnahmen nicht veranlasst.

Für das planfestgestellte Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Vor der Entscheidung, ob für die Änderung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43d Satz 1 EnWG i. V. m. Art. 76 BayVwVfG durchzuführen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

2. Die Regierung von Schwaben hat das Änderungsvorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass durch die Änderung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsvorhaben deshalb nicht.

Die geplante Errichtung des Löschwasserbehälters und der Feuerwehrebewegungsfläche führt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Das Änderungsvorhaben wirkt sich geringfügig auf die Schutzgüter Boden und Fläche aus. Es werden ca. 150 m² der kurzrasigen Grünfläche der Schaltanlage in Anspruch genommen. Davon entfallen ca. 80 m² auf die vorgesehene Bewegungsfläche für die Feuerwehr, die mit Rasengittersteinen befestigt wird und ca. 70 m² auf die für den unterirdisch eingebauten Löschwassertank benötigte Fläche, die versiegelt und als Parkplatz genutzt werden soll. Durch die Weiternutzung lässt sich die zusätzliche Flächeninanspruchnahme innerhalb des Bereiches der Schaltanlage minimieren. Aufgrund der Teilversiegelung mit Rasengittersteinen und der Vollversiegelung im Bereich des Löschwasserbehälters ändert sich die Bilanzierung der dauerhaft überplanten Flächen geringfügig. Die Kompensation dieses Eingriffs erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahmen auf dem Schaltanlagengrundstück. Die Schutzgüter Boden und Fläche werden insgesamt nur geringfügig tangiert, zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Auch auf das Schutzgut Wasser wirkt sich die beabsichtigte Maßnahme nicht in maßgeblichem Umfang aus. Eine Löschwasserrückhalteanlage ist nicht erforderlich, da keine wassergefährdenden Stoffe in beurteilungsrelevanten Mengen gelagert werden.

Hinsichtlich der weiteren Schutzgüter des UVPG ergeben sich durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die für die Sicherstellung des Brandschutzes benötigten Flächen befinden sich ausschließlich auf dem bereits durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Schaltanlagengrundstück, sodass insbesondere eine Betroffenheit des europäischen Artenschutzes im Hinblick auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ausgeschlossen werden kann. Die übrigen, nach dem UVPG relevanten Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen bzw. sind gegenüber der planfestgestellten Maßnahme unverändert.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Naturschutzfachliche Stellungnahme der AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement Blaubeuren zur Errichtung eines 100 m³ Löschwasserbehälters und einer Feuerwehrbewegungsfläche in der 380-kV-Schaltanlage Leipheim im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die 380-kV-Stromanbindung des Gaskraftwerks Leipheim incl. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 14.12.2021
- 1 Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000
- 1 Lageplan im Maßstab 1:1.000

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG
c/o Gaskraftwerk Leipheim Verwaltungs GmbH
Leagplatz 1
03050 Cottbus

sowie

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 12.04.2022
Regierung von Schwaben

Birgit Fröhlich